



Berlin | 9. Oktober 2026

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat durch ein Schreiben Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen

Das BMF hat den AEAO in zentralen Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts mit geändert. Betroffen sind unter anderem Regelungen zur Mittelverwendung, zu Verlusten, Beteiligungen sowie zur Abgrenzung von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§§ 51 bis 67a Abgabenordnung – AO). Die Änderungen können auch für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter (aLA) relevant sein. Dieses Werkstatt:Telegramm informiert über die wesentlichen Punkte.

Was ist der AEAO?

Der AEAO ist eine interne Verwaltungsvorschrift des BMF, die erläutert, wie die Vorschriften der Abgabenordnung und die damit zusammenhängenden steuerlichen Regelungen ausgelegt und angewendet werden sollen. Der AEAO ist jedoch kein Gesetz und schafft keine eigenständigen steuerlichen Pflichten oder Ansprüche. Er bindet die Finanzbehörden im Verwaltungssinnenverhältnis bei der Anwendung und Handhabung der Abgabenordnung. Für steuerbegünstigte Körperschaften ist der AEAO dennoch von hoher praktischer Bedeutung, weil er die Verwaltungspraxis insbesondere bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit prägt.

Wann können die Änderungen meine eigene Einrichtung betreffen?

Nachfolgend werden verschiedene Möglichkeiten aufgezählt, unter denen die Änderungen des AEAO für die jeweilige Einrichtung Wirkung entfalten können. Trifft keine dieser Möglichkeiten auf die eigene Einrichtung zu, sind die Ausführungen dieses Werkstatt:Telegramms grundsätzlich nicht weiter zu beachten.

Folgende Betroffenheiten können sich ergeben:

1. Bestehen bei der Einrichtung neben dem Zweckbetrieb **weitere wirtschaftliche Tätigkeiten** wie etwa Handels-, Dienstleistungs- oder Vermietungsaktivitäten, kann die Änderung des AEAO zu § 55 AO relevant sein ([hierzu 1.](#))
2. Wird ein weiterer **maßgeblicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** unterhalten, kann die Änderung des AEAO zu § 64 relevant sein ([hierzu 2.](#)).
3. Die Änderung des AEAO zu § 64 ([hierzu 3.](#)) ist vor allem für Träger relevant, die Tätigkeiten in **Tochtergesellschaften** ausgegliedert haben oder Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Gesellschaften halten.
4. Die Änderung des AEAO zu § 65 AO ([hierzu 4.](#)) kann für WfbM bei weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten des Trägers außerhalb des gesetzlichen WfbM-Zweckbetriebs (§ 68 Nr. 3 a) AO relevant werden, beispielsweise bei **ergänzenden Dienstleistungen, Handelsaktivitäten oder anderen Angeboten am allgemeinen Markt**. Für aLA ist die Einordnung besonders sorgfältig zu prüfen. Sie sind nicht allein aufgrund ihres sozialrechtlichen Status mit WfbM im Sinne des § 68 Nr. 3 a) AO gleichgestellt. **Soweit keine spezielle**

Zweckbetriebsnorm eingreift, kann die Einordnung unter § 65 AO maßgeblich sein.

1. Änderungen bei Verlusten und Mittelverwendung

Der **AEAO zu § 55 AO** konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Verluste eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder der Vermögensverwaltung ausnahmsweise mit Mitteln des steuerbegünstigten Bereichs ausgeglichen werden dürfen.

Denn grundsätzlich führt der Ausgleich eines Verlustes im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung laut § 55 Abs. 1 AO zu einer Mittelfehlverwendung.

Nach der geänderten Verwaltungsauffassung ist ein Ausgleich jedoch insbesondere unschädlich, wenn:

- Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aus den sechs vorangegangenen Jahren die Verluste übersteigen;
- lediglich Buchverluste entstehen, weil der tatsächliche Wert eines Wirtschaftsguts seinen Buchwert übersteigt;
- Wirtschaftsgüter oder Personal, die ursprünglich für den steuerbegünstigten Bereich angeschafft oder vorgehalten wurden, vorübergehend zur besseren Auslastung in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden;
- die Aufnahme zur wirtschaftlichen Tätigkeit zum **Zeitpunkt ihrer Entscheidung** auf angemessenen Informationen beruhte und bei kaufmännischer Betrachtung vertretbar war.

Zudem wurden die Schwellenwerte in Nr. 30 und 31 des AEAO zu § 55 AO auf jeweils 100.000 Euro angehoben.

Voraussetzung bleibt weiter eine nachvollziehbare und belastbare Dokumentation der wirtschaftlichen Entscheidung und der Mittelverwendung.

2. Steuerbegünstigung darf nicht zum Nebenzweck werden

Der **AEAO zu § 56 AO** stellt klar, dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die Steuerbegünstigung der Körperschaft gefährden kann, wenn er sich in einer Gesamtwürdigung zum Selbstzweck entwickelt und neben die Verfolgung der steuerbegünstigten Satzungszwecke tritt.

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie die Vermögensverwaltung nur unterhalten, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen. Eine dauerhafte verlustbringende Tätigkeit ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einzustellen oder im Betriebskonzept anzupassen, sobald erkennbar wird, dass in angemessener Zeit keine Gewinne zu erwarten sind. Ist die Vermögensverwaltung bzw. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht dem steuerbegünstigten Zweck untergeordnet oder gar Hauptzweck der Betätigung der Körperschaft, scheitert die Steuerbegünstigung der Körperschaft an § 56 AO. In einem solchen Fall kann die Betätigung der Körperschaft nicht in einen steuerfreien und in einen



steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden und die Körperschaft ist dann insgesamt steuerpflichtig.

Wirtschaftliche Aktivitäten außerhalb des Zweckbetriebs müssen in Umfang, Organisation und Mittelbindung der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke untergeordnet bleiben. Eine getrennte Betrachtung der Tätigkeitsbereiche und eine belastbare Kosten- und Leistungsrechnung gewinnen damit weiter an Bedeutung.

3. Beteiligungen und Ausgliederungen

Der **AEAO zu § 64 AO** präzisiert die Behandlung von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften. Einnahmen aus einer Beteiligung an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft können dem ideellen Bereich zuzuordnen sein, wenn die steuerbegünstigten Zwecke der gehaltenen Beteiligungsgesellschaft in den eigenen steuerbegünstigten Zwecken enthalten sind.

Bei bestehenden oder geplanten Konzern- und Beteiligungsstrukturen sollten insbesondere Satzungszwecke, tatsächliche Geschäftsführung und Leistungsbeziehungen überprüft werden.

4. Präzisierungen zum Zweckbetrieb und Wettbewerb

Der **AEAO zu § 65 Nr. 3 AO** konkretisiert die Prüfung, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Zweckbetriebs in schädlichen Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen tritt.

Die Prüfung erfolgt künftig ausdrücklich in zwei Schritten:

1. Zunächst ist anhand der sachlichen, räumlichen und konkreten Marktverhältnisse zu prüfen, ob ein tatsächliches oder potenzielles Wettbewerbsverhältnis besteht. Relevant sind insbesondere der örtliche und regionale Markt, der konkrete Kundenkreis sowie die angebotenen Waren und Dienstleistungen
2. Liegt ein solcher Wettbewerb vor, ist anschließend zu bewerten, ob ein etwaiger Wettbewerb zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Handlungsempfehlungen

WfbM und aLA sollten ihre steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Tätigkeitsbereiche überprüfen und nachvollziehbar dokumentieren. Dies betrifft insbesondere:

- die Abgrenzung zwischen ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb;
- die Behandlung und Finanzierung von Verlusten;
- die wirtschaftliche Planung und Dokumentation von Anlauf- oder Erweiterungstätigkeiten;
- Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Ausgliederungen;



- die Satzungszwecke und deren Übereinstimmung mit der tatsächlichen Geschäftsführung;
- mögliche Wettbewerbssituationen bei Leistungen außerhalb des WfbM-Zweckbetriebs.

Die Bewertung hängt stets von der konkreten Organisations- und Tätigkeitsstruktur ab.

Die BAG WfbM kann **keine rechtliche Beratung im Einzelfall leisten**. Bei konkreten Umsetzungs- oder Gestaltungsfragen sollte daher steuerlicher oder wirtschaftsprüferischer Rat eingeholt werden.

Weiterführende Informationen

- Das Schreiben des BMF vom 2. Juli 2026 finden Sie [hier](#).
- Die Abgabenordnung nebst Anwendungserlass zur Abgabenordnung finden Sie [hier](#).

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Luka Finn Wolf

+49 30 944133015

l.wolf@bagwfbm.de